

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Aus dem Protokoll des Obersten Gerichtshofs
Autor: Meyer, J. Rudolph / Hürner, F.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Euer Beispiel, die Macht einer patriotischen Be-
redsamkeit, der Ernst der Pflichttreue auf Eure Mitbür-
ger jetzt und künftig haben kann. Verdoppelt daher
Euern Fleiß, verdoppelt ihn durch patriotische Zwecke,
und dann werden wir unsern Gesetzgebern danken, daß
sie den Wissenschaften ungestörte Rüsse sicherten.

Und Ihr, welchen die Gesundheit Eurer Mitbür-
ger einst anvertraut wird, auch Ihr betretet eine Sa-
che, welche dem Vaterland wichtig ist. Vielleicht be-
darf es Eurer in Kurzem, um seine Verteidiger zu
pflegen, und dann werdet Ihr eine heilige Schuld an
dasselbe bezahlen. Wohl! Traget dieser Eurer Be-
stimmung, schon jetzt Rechnung, damit das, was Euch
erlassen zu seyn scheint, ein Capital sey auf Wucher
gelegt, und damit Eure Brüder einer brüderlichen Pfl-
ege gewiß, desto weniger es scheuen Wunden zu empfan-
gen für die Sache der Freiheit.

Unser Gesetzgeber ehren die Künste des Friedens,
selbst wenn der Krieg seine Fackel schwingt. Laßt uns
diese Achtung für menschliche Würde erwidern, indem
wir unsere Bestrebung der Rettung des Vaterlandes
weihen! Frankreichs Gelehrte und Künstler haben ih-
ren Heeren manchen Sieg durch ihre Entdeckungen und
ihren Fleiß vorbereitet, und sie theilen dafür den Ruhm
ihrer siegreichen Nation. Helvetiens Söhne werden
nicht weniger leisten! Ich darf es unsern Mitbürgern
versprechen; die Lösung für Alle ist: Liebe des
Vaterlandes!

Der Minister der Wissenschaften.
S t a p f e r.

Oberster Gerichtshof.

Aus dem Protokoll des Obersten Gerichts-
hofs. Sitzung am ten März 1799. In
Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Präsident Br. Schwell.

Der Bürger Präsident legt dem Tribunal eine ihm
von dem Bürger Senator Meyer zugewommene Erklä-
rung vor, folgendem Inhalts:

Dasjenige was ich am 18. Febr. 1799 im Senat
gesagt, beschränkt sich, so viel ich mich erinnern kann,
auf folgende Worte:

„Auch ich nehme die Resolution an, aber wenn
schon der große Rath, der Senat und das Direktorium
alles thut, wenn hingegen die Glieder des obersten Ge-
richtshofs nicht auch mitwirken, so ist unsere Sache
unsonst.“

Alles aber und wo in den Journalen diese Worte
anders ausgedruckt sind, erkenne ich nicht für meine Red-
den, denn nie war es dabei meine Absicht, die Glieder
des obersten Gerichtshofs auf irgend eine Weise zu be-
leidigen, um so weniger, als ich im Gegentheil alle

Mitglieder dieses Tribunals die ich kenne, als rech-
schaffene und patriotische Männer hochschätze.

Luzern, den 3. März 1799.

Sign. J. Rudolph Meyer von Arau.

Senator.

Nach Anhörung obiger Deklaration des Bürger
Senators Meyer von Arau vom 3. März 1799, beschließt
der Oberste Gerichtshof, daß dieselbe den öffentlichen
Blättern eingerückt, und zugleich erklärt werde, daß jene
Verhandlung des obersten Gerichtshofs vom 26. Febr.
welche der helvet. Zeitung No. 51 und andern öffentli-
chen Blättern eingerückt ist, in so fern sie den Bürger
Senator Meyer betrifft, als nicht geschehen angesehen
werden soll, und der oberste Gerichtshof in gedachter
Erklärung des Bürger Senator Meyer einen allgemei-
nen Beweis der Rechtschaffenheit des Bürger Meyers
antrifft, die ihm überall und von jeher zugestanden
worden.

Dem genehmigten Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreib. am obersten Gerichtshof.

F. L. H ü r n e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, II. Hornung.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an die
gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat erfahren, daß
sich in die Art der Rechnungen verschiedener Gerichte
ein Mißbrauch eingeschlichen habe, der wichtig genug
ist, um euer Aufmerksamkeit zu verdienen.

Das Gesetz, welches einem Richter für jede Sit-
zung am Gericht vier Franken aussetzt, hat nicht bes-
timmt, was derselbe für seine aussergerichtlichen Vas-
kationen, als zu Untersuchung der Rechnungen von
Vormündern, Vergleiche unter Minderjährigen, ört-
liche Besichtigungen (Augenscheine) Schätzungen von
beweglichen und unbeweglichen Gütern, Versiegelun-
gen, Arbeiten in einem Geldstag zc. zu beziehen habe.

Alle diese Vaskationen werden im gleichen Aus-
schlag von vier Franken auf Rechnung der Nation
getragen und es ist ausgemacht, daß dieses Emolument
von den Partheien nirgends bezahlt wird, wohl aber
ein unendlich geringeres, das im Kanton Leman sogar
kraft des Gesetzes, welches die Beziehung der Emolu-